

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 30

Subventionsbetrug, § 264 StGB

- I. Rechtsgüter:** – Das Allgemeininteresse an einer effektiven staatlichen Wirtschaftsförderung
– Das Vermögen der öffentlichen Hand
- II. Struktur und systematische Stellung**
- § 264 StGB ist ein betrugsähnlicher Tatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität.
 - Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im Vorfeld des Betruges, welches noch keinen Eintritt eines Vermögensschadens oder eine konkrete Vermögensgefährdung voraussetzt. Daher enthält § 264 V StGB auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der tätigen Reue, bei nachträglicher freiwilliger Verhinderung der Subventionsgewährung.
 - Sinn dieser Regelung ist es, einerseits bestimmte Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Verkehr bereits im Vorfeld zu kriminalisieren, andererseits aber auch **Beweisschwierigkeiten zu überwinden**, denn oft entstehen hier Schäden, die sich im Einzelnen nur schwer nachweisen lassen.
 - Wird die Subvention tatsächlich gewährt und tritt ein Vermögensschaden nachweisbar ein, so tritt der hierdurch begangene **Betrug, § 263 StGB**, dennoch hinter § 264 StGB zurück.
 - § 264 II StGB enthält als **Strafzumessungsregel** eine Vorschrift über besonders schwere Fälle mit drei benannten Regelbeispielen.
 - § 264 III StGB i.V.m. § 263 V StGB enthält eine echte Qualifikation bei gewerbsmäßigem Handeln als Mitglied einer Bande.
- III. Legaldefinitionen im Hinblick auf den Anwendungsbereich**
1. **Subventionen** (§ 264 VII StGB)
 - Erfasst sind nur „direkte“ Subventionen an Betriebe oder Unternehmen, wobei auch öffentliche Unternehmen mit einbezogen sind. „Indirekte“ Subventionen wie z.B. steuerliche Vergünstigungen sind nicht erfasst.
 - Bei Subventionen nach Bundes- oder Landesrecht (§ 264 VII 1 Nr. 1 StGB) wird nur die Wirtschaftsförderung erfasst (nicht: Subventionen für kulturelle Zwecke, Sozialleistungen). Anders bei EG-Subventionen (§ 264 VII 1 Nr. 2 StGB).
 2. **Subventionserhebliche Tatsachen** (§ 264 VIII StGB)
- IV. Der objektive Tatbestand** enthält vier Alternativen im Rahmen des § 264 I StGB:
1. **Unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 1)**
 - Diese müssen für den Subventionsgeber oder einen anderen „vorteilhaft“ sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH gegeben, wenn sie die Aussicht des Subventionsnehmers auf Gewährung der Subvention objektiv verbessern, selbst wenn ihm aus anderen Gründen einen Anspruch auf Gewährung der Subvention zustände (str.).
 - Täter kann auch ein Amtsträger sein, der unrichtige Darstellungen des Antragstellers behördenintern vorprüft und dem zuständigen Vorgesetzten vorlegt.
 2. **Zweckwidrige Verwendung von Subventionen (Nr. 2)**
 3. **Unterlassen weiterer Angaben über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 3)**
Der Subventionsnehmer muss den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen im Unklaren lassen. Täter kann nur der Subventionsnehmer (vgl. § 2 I SubvG) selbst sein.
 4. **Gebrauchen einer unrechtmäßig erlangten Subventionsbescheinigung (Nr. 4)**
- V. Der subjektive Tatbestand**
- Notwendig ist (einfacher) Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
 - § 264 IV StGB dehnt die Strafbarkeit jedoch (für den Betrug untypisch!) hinsichtlich § 264 I Nr. 1 bis 3 StGB auf **Leichtfertigkeit** (= grobe Fahrlässigkeit) aus.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 21 IV 2; *Eisele*, BT 2, § 25; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 14 I; *Rengier*, BT I, § 17 II; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, § 16 I.

Literatur / Aufsätze: *Kindhäuser*, Zur Auslegung des Merkmals „vorteilhaft“ in § 264 I Nr. 1, JZ 1991, 492; *Otto*, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, JURA 1989, 24; *Ranft*, Täterschaft beim Subventionsbetrug i.S.d. § 264 I Nr. 1 StGB, JuS 1986, 445; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Übersicht, JuS 1989, 689.

Rechtsprechung: **BGHSt 32, 203** – Tiefbauamt (Amtsträger als Täter des § 264 I Nr. 1 StGB); **BGHSt 36, 373** – Milchpulver („vorteilhaft“ i.S.d. § 264 StGB); **BGHSt 44, 233** – Wohnungsbauförderung (Zum Merkmal der subventionserheblichen Tatsache).